

02.11.98

Altautoverordnung

BDSV fordert die Beseitigung der Vollzugsprobleme

Die Bundesvereinigung BDSV hat sich von Beginn an für das seit dem 1. April 1998 in Deutschland praktizierte zweistufige Konzept der umweltgerechten Altautoentsorgung eingesetzt. Im Mittelpunkt unserer Überlegungen stand, daß nur über eine Altautoverordnung in Verbindung mit einer Freiwilligen Selbstverpflichtung der beteiligten Kreise eine marktwirtschaftliche Lösung zur Entsorgung der Altautos möglich ist. Leider sind in der praktischen Umsetzungsphase der gesetzlichen Vorschriften erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten, die einer umgehenden Beseitigung bedürfen.

Vorgesehen war, daß die Altautos in den vorgeschriebenen qualitätsgesicherten Kreislauf gelangen sollen. Da im Gesetz eine klare Abgrenzung zwischen Gebrauchtwagen und Altauto fehlt, werden immer mehr Altautos zu Gebrauchtwagen deklariert. Sie können so problemlos exportiert werden. Dadurch geht eine zur Zeit ständig steigende Zahl an Fahrzeugen im Inland für die Verwertung verloren. Beim Vollzug der verordnungsrechtlichen Pflichten haben wir ebenfalls Versäumnisse festgestellt, die es allesamt zu beseitigen gilt, sofern tatsächlich eine marktorientierte Kreislaufwirtschaft funktionsfähig werden soll. Deshalb hat die Bundesvereinigung BDSV den nachfolgenden Forderungskatalog erstellt:

- Um dem Problem Gebrauchtwagen/Altfahrzeug entgegenzuwirken, fordern wir, daß gebrauchte Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind, nur dann aus Deutschland ausgeführt werden dürfen, wenn sie noch eine TÜV-Zulassung haben, oder aber über eine Bescheinigung der Verkehrssicherheit, die nicht älter als 4 Wochen sein darf, verfügen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, greifen die einschlägigen Bestimmungen für den Umgang mit Abfall, insbesondere die Vorschriften der Altauto-Verordnung.
- g Um Mißbräuchen im Rahmen der vorübergehenden Stilllegung entgegenzuwirken, schlagen wir vor, die Versicherungspflicht nach Ablauf der Stilllegungsfrist automatisch wieder aufleben zu lassen.
- Vollzugsdefizite bei der Handhabung des Verwertungsnachweises durch die Zulassungstellen müssen abgebaut werden. Die verordnungsrechtlichen Vorschriften für die Verwertungsnachweise sind strikt einzuhalten, da ansonsten der Verwertungsnachweis ein stumpfes Instrument bleibt.
- Den reinen Annahmestellen ist die Behandlung von Altfahrzeugen untersagt. Unsere Bundesvereinigung fordert hier dringend die Einhaltung dieses Verbotes.
- Um die im Gesetz geforderte Reduzierung der Rückstände bis zum Jahr 2015 auf 5 % zu erreichen, müssen die Probleme, die mit der Entsorgung der Shredder-leichtfraktion zusammenhängen, so schnell wie möglich im Rahmen der Freiwilligen Selbstverpflichtung gelöst werden.